Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1961	Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Juni 1961	Nr. 17

Tag	Inhalt:	Seite
28. 6. 61	**Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG —)**	87

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG —)

Vom 28. Juni 1961

Inhalt:

Erster Teil:	Allgemeines	§§ 1 bis 8
Zweiter Teil:	Unterhaltung der öffentlichen Schulen	
Erster Abschnitt:	Schulträger	§§ 9 bis 13
Zweiter Abschnitt:	Personalkosten	§§ 14 bis 20
Dritter Abschnitt:	Sachkosten	§§ 21 bis 27
Vierter Abschnitt:	Gastschulbeiträge und Schulgeld	§§ 28 bis 31
Dritter Teil:	Verwaltung der öffentlichen Schulen	
Erster Abschnitt:	Allgemeine Rechtsverhältnisse der Schulen	§§ 32 bis 37
Zweiter Abschnitt:	Lehrerkonferenz und Schulleitung; Schülermitverwaltung	§§ 38 bis 42
Dritter Abschnitt:	Kommunale Schulverwaltung	§§ 43 bis 44
Vierter Teil:	Rechtsverhältnisse der Lehrer	§§ 45 bis 48
Fünfter Teil:	Staatliche Schulaufsicht	
Erster Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	§§ 49 bis 52
Zweiter Abschnitt:	Schulaufsichtsbehörden	§§ 53 bis 56
Sechster Teil:	Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 57 bis 67

1 Y 3228 A

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Grundsätze

(1) Die Schulen im Lande Hessen erfüllen in ihren verschiedenen Formen und Stufen den ihnen in Art. 56 der hessischen Verfassung erteilten gemeinsamen Erziehungsauftrag.

(2) Die Gliederung des Schulwesens wird durch die Besonderheiten der Altersstufen, die Vielfalt der Anlagen und Fähigkeiten und die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt. Eine gemeinsame Erziehung der Geschlechter ist anzustreben. Für Übergangsmöglichkeiten zwischen den verschiedenen Schulformen ist zu sorgen.

(3) Auf die Einheit des deutschen Schulwesens ist Bedacht zu nehmen.

§ 2

Wahl des Bildungsweges

(1) Für die Aufnahme in eine Schule dürfen weder Rasse, Geschlecht oder Religionsbekenntnis, noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein.

(2) Die Wahl des Bildungsweges nach dem Besuch der Grundschule ist Sache der Erziehungsberechtigten; die für die Pflicht zum Besuch von Sonderschulen geltenden Vorschriften bleiben unberührt. Der Besuch einer weiterführenden Schule setzt Eignung voraus; das Nähere regelt der Minister für Erziehung und Volksbildung.

(3) Die Aufnahme in eine weiterführende Schule darf nicht abgelehnt werden, weil der Schüler nicht am Schulort wohnt.

(4) Bestehen im Bereich eines Schulträgers mehrere Realschulen (Mittelschulen) oder mehrere Gymnasien des gleichen Typs, kann die Aufnahme in eine bestimmte Schule nicht beansprucht werden.

§ 3

Versuchs- und Modellschulen

An Versuchs- und Modellschulen sollen neue pädagogische und organisatorische Ideen erprobt werden, die für die Entwicklung des Schulwesens bedeutsam sind.

§ 4

Vorklassen und Tagesheimschulen

Die Einrichtung von Vorklassen für Kinder, die bei Beginn der Schulpflicht noch nicht schulreif sind, und von Tagesheimschulen ist zu fördern.

§ 5

Mittelpunktschulen

(1) Für die Schüler wenig gegliederter ländlicher Volksschulen sollen günstig gelegene Mittelpunktschulen geschaffen werden. Diese Maßnahme setzt voraus, daß der Besuch der Mittelpunktschule wegen der Kürze des Schulweges oder wegen der Verkehrsbedingungen zumutbar ist.

(2) Mittelpunktschulen sollen nach Möglichkeit voll ausgebaut werden.

(3) Grundschulen sollen nur fortgeführt werden, wenn sie voraussichtlich dauernd mindestens 20 Schüler haben werden.

§ 6

Zweiter Bildungsweg

Der Zugang bewährter, geeigneter Berufstätiger zu den gehobenen und leitenden Stellungen im Berufsleben ist durch weiteren Ausbau des Schulwesens, vor allem durch Errichtung von Aufbauzügen an Berufsschulen zu fördern. Dem Zugang zum Hochschulstudium dienen insbesondere die Hessenkollegs.

§ 7

Öffentliche Schulen

(1) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Schulen, deren Träger das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder ein Schulverband ist.

(2) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Schulen, deren Träger der Landeswohlfahrtsverband Hessen oder eine Land- und Forstwirtschaftskammer ist.

§ 8

Geltungsausschluß

(1) Auf Höhere Fachschulen, Ingenieurschulen und die Hessenkollegs findet das Gesetz Anwendung, soweit sich aus der Sache nichts anderes ergibt. Auf landwirtschaftliche Fachschulen findet nur § 56 Abs. 2 Anwendung.

(2) Auf Privatschulen ist das Gesetz nur anzuwenden, soweit es ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf

1. Bergbauliche Fachschulen und Ausbildungsstätten für Heilhilfspersonen;
2. Verwaltungsschulen;
3. Ausbildungsstätten, die weder öffentliche noch Privatschulen sind;
4. Einrichtungen der Erwachsenenbildung;
5. Hochschulen.

ZWEITER TEIL

Unterhaltung der öffentlichen Schulen

Erster Abschnitt

Schulträger

§ 9

Grundsatz

Bei Errichtung, Organisationsänderung, Aufhebung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen wirken das Land und die Schulträger nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammen.

§ 10

Land, Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulträger

(1) Träger der Volksschulen und der mit Volksschulen verbundenen Realschulen (Mittelschulzüge) sind die Gemeinden. Vorklassen sind Bestandteile der Volksschulen.

(2) Träger der Berufsschulen sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Aufbauzüge sind Bestandteile der Berufsschulen. Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann im Einvernehmen mit dem Minister des Innern genehmigen, daß eine kreisangehörige Gemeinde, welche die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft besitzt, die Trägerschaft übernimmt.

(3) Träger der Sonderschulen und der Sonderschulklassen sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

(4) Träger der Realschulen (Mittelschulen) sind die Gemeinden. Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann genehmigen, daß ein Landkreis die Trägerschaft übernimmt.

(5) Träger der Gymnasien sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Träger der Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Träger der Hessenkollegs ist das Land.

(8) Träger der Ingenieurschulen ist das Land.

(9) Das Land kann Träger von Versuchs- und Modellschulen, Sonderschulen sowie der in Abs. 6 genannten Schulen sein.

§ 11

Landeswohlfahrtsverband Hessen als Schulträger

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist Träger der bisher von ihm unterhaltenen Volksschulen, Berufsschulen und Sonderschulen. § 10 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Landesregierung kann bestimmen, daß der Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben die Trägerschaft weiterer Schulen der genannten Formen übernimmt.

§ 12

Schulverbände; Vereinbarungen

(1) Gemeinden und Landkreise können zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.

(2) Zur Förderung des Schulwesens kann der Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Landkreise Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 anordnen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Zweckverbandsrechts Anwendung. An die Stelle der zuständigen Behörde im Sinne des Zweckverbandsrechts tritt die ihr entsprechende Schulaufsichtsbehörde; sie kann ihre Befugnisse auf eine nachgeordnete Schulaufsichtsbehörde übertragen.

§ 13

Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen

(1) Die Schulträger sind verpflichtet, die in § 10 Abs. 1 bis 5 sowie die in § 11 genannten Schulen zu errichten und fortzuführen. Sie sind berechtigt, die in § 10 Abs. 6 genannten Schulen zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung nach Satz 1 und die Berechtigung nach Satz 2 setzen das Bestehen eines öffentlichen Bedürfnisses voraus. Im Falle des § 10 Abs. 4 gilt das Bedürfnis als erfüllt, wenn mit Volksschulen verbundene Realschulen (Mittelschulzüge) in ausreichender Zahl vorhanden sind.

(2) Beschlüsse der Schulträger über Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Erziehung und Volksbildung, der bei den in § 10 Abs. 6 genannten Schulen das Einvernehmen des zuständigen Fachministers herbeizuführen hat.

(3) Schulen sollen nicht erweitert werden, wenn den schulischen Bedürfnissen durch Errichtung neuer Schulen besser gedient wird.

(4) Die Landesregierung kann den Schulträger anweisen, eine Schule zu schließen, um den Bestand an Schulen mit dem Bedarf in Einklang zu bringen; der Schulträger ist vorher zu hören.

Zweiter Abschnitt

Personalkosten

§ 14

Grundsatz

(1) Das Land trägt die Personalkosten der öffentlichen Schulen. Kreisfreie Städte, Land-

kreise, Schulortsgemeinden und Schulträger erstatten ihm einen Teil seiner Aufwendungen für die Personalkosten der Lehrer und Erzieher an den Gymnasien und den berufsbildenden Schulen.

(2) Die Erstattung entfällt bei Schulen, deren Träger das Land oder der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist.

(3) Für die Erteilung von Unterricht an Schüler, die zum Schulbesuch nicht fähig sind, gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 15

Umfang der Personalkosten

(1) Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Dienstbezüge der im Beamten- und die Vergütungen der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer sowie die Mehrkosten für notwendige Vertretungen;
2. die Ruhegehälter und Wartegelder der Lehrer und die Versorgungsbezüge ihrer Hinterbliebenen;
3. die Abfindungen und Übergangsgelder der Lehrer;
4. die Umzugskosten, die Trennungsentschädigungen und ähnliche Nebenvergütungen der Lehrer;
5. die Reisekosten der Lehrer bei staatlichem Reiseauftrag;
6. die Beihilfen und Unterstützungen für Lehrer und ihre Hinterbliebenen;
7. die Beiträge zu den sozialen Versicherungen der Lehrer im Angestelltenverhältnis;
8. die Kosten für die gesundheitliche Überwachung der Lehrer;
9. die Stundenvergütungen für nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterricht, soweit er lehrplanmäßig zu erteilen ist;
10. die Vergütungen an Lehrer und Hilfskräfte zur Durchführung von Schulwanderungen und Lehrausflügen sowie zum Aufenthalt in Landheimen und Lagern (§ 13 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten);
11. die Fahrkosten, die zur Wahrung des Unterrichts in dezentralisierten Schulsystemen entstehen.

(2) Abs. 1 gilt auch für die an öffentlichen Schulen tätigen Erzieher.

§ 16

Schulstellen

(1) Der Feststellung des jährlichen Bedarfs an Schulstellen sind die Höchstbesuchszahlen der Klassen, die zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Pflichtstunden der Lehrer unter Berücksichtigung einer angemessenen Stundenreserve für Vertretungen zugrunde zu legen. Die Höchstbesuchszahlen der Klassen werden vom Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und des Innern, die zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Pflichtstunden der Lehrer vom Minister für Erziehung und Volksbildung festgesetzt.

(2) Die Schulträger können zusätzliche Stellen auf eigene Kosten einrichten (Mehrstellen).

§ 17

Erstattungen: Gymnasien

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise sowie die Schulortsgemeinden erstatten alljährlich 40 vom Hundert der in § 15 unter Nr. 1 bis 3, 7 und 9 genannten Kosten, die das Land im abgelaufenen Rechnungsjahr für die Gymnasien aufgewendet hat.

(2) 30 vom Hundert dieser Kosten entfallen auf die kreisfreien Städte und die Landkreise. Dieser Anteil wird umgelegt nach der Zahl der Schüler, die am 15. Mai des abgelaufenen Rechnungsjahres in ihrem Gebiet den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten und ein öffentliches Gymnasium in Hessen besuchten.

(3) 10 vom Hundert dieser Kosten entfallen auf die Schulortsgemeinden. Dieser Anteil wird umgelegt nach der Zahl der Schüler, die am 15. Mai des abgelaufenen Rechnungsjahres in ihrem Gebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten und dort ein öffentliches Gymnasium besuchten.

§ 18

Erstattungen: Berufsschulen und Berufsfachschulen

(1) Die kreisfreien Städte und die Landkreise erstatten alljährlich 40 vom Hundert der in § 15 unter Nr. 1 bis 3, 7 und 9 genannten Kosten, die das Land im abgelaufenen Rechnungsjahr für die Berufsschulen und Berufsfachschulen aufgewendet hat.

(2) Diese Anteile werden auf die kreisfreien Städte und Landkreise umgelegt nach der Zahl der Schüler, die in ihrem Gebiet am 15. November des abgelaufenen Rechnungsjahres beschäftigt waren oder, wenn sie nicht in Lehre oder Arbeit standen, dort ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten und eine Berufsschule oder Berufsfachschule in Hessen besuchten.

§ 19

Erstattungen: Fachschulen und Höhere Fachschulen

(1) Die Schulträger erstatten alljährlich 40 vom Hundert der in § 15 unter Nr. 1 bis 3, 7 und 9 genannten Kosten, die das Land im abgelaufenen

Rechnungsjahr für jede Fachschule und Höhere Fachschule aufgewendet hat.

(2) Die Landesregierung kann anordnen, daß für gleichartige Schulen die in § 15 unter Nr. 1 bis 3, 7 und 9 genannten Kosten zusammengerechnet werden und der Anteil dieser Kosten auf die Schulträger umgelegt wird nach der Zahl der Schüler, die am 15. November des abgelaufenen Rechnungsjahres die Schulen besuchten.

§ 20

Vorauszahlungen und Verrechnungen

(1) Die Landesregierung kann anordnen, daß auf die Erstattungsbeträge nach §§ 17 bis 19 Vorauszahlungen zu leisten sind.

(2) Das Land kann sich zur Berechnung und Auszahlung der Kosten des § 15 Nr. 10 der Schulträger bedienen. Die von den Schulträgern gezahlten Beträge werden nach Ablauf des Rechnungsjahres vom Lande erstattet oder mit den Erstattungsbeträgen nach §§ 17 bis 19 verrechnet.

Dritter Abschnitt

Sachkosten

§ 21

Grundsatz

Die Sachkosten der öffentlichen Schulen werden von den Schulträgern aufgebracht.

§ 22

Umfang der Sachkosten

(1) Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kosten, die nicht Personalkosten nach § 15 sind.

(2) Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. die Verwaltungskosten der Schulleitung;
2. die Kosten für Verwaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schuleinrichtungen;
3. die Kosten für Aufbewahrung der den Schulen vom Lande zur Verfügung gestellten Lernmittel.

(3) Die Schulträger tragen ferner

1. die Personalkosten der Beamten, Angestellten und Arbeiter, die nicht Lehrer oder Erzieher sind (Verwaltungspersonal, Schulhausmeister, Reinigungspersonal usw.) und ihrer Hinterbliebenen;
2. die Reisekosten der Lehrer und Erzieher für Reisen im Auftrage oder mit Zustimmung des Schulträgers;
3. die Aufwendungen für die Durchführung der gesundheitlichen Betreuung und Überwachung der Schüler und der gesundheitlichen Überwachung der in Nr. 1 genannten Bediensteten;
4. die Beiträge für eine Unfallversicherung oder einen versicherungsähnlichen Schutz gemäß § 36;
5. die Beförderungskosten der Schüler, die bei einer Zusammenlegung von Volksschulen oder Volksschulklassen mehrerer Gemeinden zur Verbesserung der Schulverhältnisse oder durch den Besuch von auswärtigen Sonderschulen notwendig entstehen;
6. die Kosten der Raumbenutzung mit Beleuchtung, Beheizung und Reinigung bei Sitzungen der durch das Gesetz über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat vom 13. November 1958 (GVBl. S. 174) geschaffenen Einrichtungen sowie für deren notwendige Geschäftsbedürfnisse, bei Berufsschulen, deren Schulträger ein Landkreis ist, auch den Ersatz der notwendigen Fahrkosten der Mitglieder der Schulelternbeiräte.

(4) Das Land erstattet den Schulträgern die nach Abs. 3 Nr. 5 entstehenden Beförderungskosten.

(5) Die kreisfreien Städte und die Landkreise tragen die Verwaltungskosten der Kreisbildstellen. Die Aufwendungen zur Beschaffung von optischen und akustischen Hilfsmitteln für den Unterricht trägt das Land. Die Schulträger leisten hierzu Beiträge; der Minister für Erziehung und Volksbildung setzt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern einen Pauschbetrag je Schüler fest. Er kann die Einziehung durch die Landkreise anordnen.

§ 23

Sachleistungen der Schulträger

(1) Die Schulträger haben die erforderlichen Schulgebäude und Schulanlagen zu errichten, mit den notwendigen Lehrmitteln, Büchereien und Einrichtungen auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten, zu verwalten und zu bewirtschaften. Sie haben, soweit es die Bildungspläne erfordern, Spiel- und Turnplätze sowie Schulgärten bereitzustellen; sie sollen auch Gelegenheit für den Schwimmunterricht schaffen.

(2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulbauten (Raumprogramme) sowie über Einrichtung der Schulräume und Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln und Büchereien erlassen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern.

(3) Verfügungen des Schulträgers über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die Schulzwecken unmittelbar dienen, sowie über Lehrerdienstwohnungen bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidenten. Das gleiche gilt für Zweckentfremdungen.

(4) Die Schulträger sollen bei Bedarf Schülerheime einrichten und unterhalten.

§ 24

Lehrerdienstwohnungen

(1) In Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern hat der Schulträger mindestens für den

Schulleiter eine Dienstwohnung bereitzustellen. Bei Schulverbänden ist die Einwohnerzahl der Schulortsgemeinde maßgebend; die Last trifft den Schulverband. Das Nähere regelt der Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(2) Auf Lehrerdienstwohnungen sind die für Landesbedienstete maßgebenden Dienstwohnungsvorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Landes Hessen der jeweilige Schulträger tritt.

§ 25

Schulbauten

(1) Neubauten und Erweiterungsbauten von Schulen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Bei Schulträgern, denen die Bauaufsicht übertragen ist, darf die Zustimmung nur versagt werden, wenn die gemäß § 23 Abs. 2 erlassenen Richtlinien nicht beachtet sind.

(2) Zuständige Schulaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, soweit sich der Minister für Erziehung und Volksbildung die Zustimmung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 26

Kreisbeihilfen für Volksschulen

(1) Die Landkreise haben im Rechnungsjahr einen Betrag von mindestens 200 Deutsche Mark je Volksschulstelle nach dem Stande vom 15. Mai des abgelaufenen Rechnungsjahres aufzubringen. Aus diesen Mitteln sind Beihilfen zu den Kosten von Volksschulbauten einschließlich der Lehrerdienstwohnungen und zur Einrichtung von Volksschulen und Volksschulklassen zu gewähren, jedoch nicht zu den laufenden Instandsetzungsarbeiten. Die in einem Rechnungsjahr nicht verbrauchten Beträge sind einer Rücklage für den gleichen Zweck zuzuführen.

(2) Die Beihilfen sollen nach der Dringlichkeit und unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Gemeinden bewilligt werden.

(3) Die Beihilfen können ganz oder teilweise als verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen gewährt werden.

(4) Diese Vorschriften gelten nicht für Volksschulen, deren Träger der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist.

§ 27

Landesbeihilfen

Das Land kann leistungsschwachen Schulträgern nach Maßgabe der Haushaltsmittel Beihilfen zum Bau von Schulen, Schülerheimen und Lehrerdienstwohnungen sowie zur Einrichtung von Schulen, Schulklassen und Schülerheimen gewähren.

Vierter Abschnitt

Gastschulbeiträge und Schulgeld

§ 28

Gastschulbeiträge

(1) Die Schulträger, mit Ausnahme des Landes und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, können für auswärtige Schüler Gastschulbeiträge von den kreisfreien Städten oder Landkreisen verlangen, in denen die Schüler ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Berufsschulen sind Gastschulbeiträge von den kreisfreien Städten oder Landkreisen zu entrichten, in denen die Schüler in einem Lehr-, Anlern- oder Dienstverhältnis stehen oder, sofern es sich um Jugendliche oder Heranwachsende ohne Ausbildungs- oder Dienstverhältnis handelt, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Das Land erstattet den Trägern von Berufsschulen Gastschulbeiträge für Schüler aus einem anderen Bundesland, die mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde eine Berufsschule in Hessen besuchen.

§ 29

Mindestzahl der Auswärtigen

(1) Ein Anspruch auf Gastschulbeiträge besteht nur, wenn die Zahl der auswärtigen Schüler, denen Unterrichtsgeldfreiheit zusteht, 10 vom Hundert der Gesamtschülerzahl des Schulträgers für die jeweilige Schulform übersteigt.

(2) Die Zahlen der Schüler sind bei den allgemeinbildenden Schulen nach dem Stande vom 15. Mai, bei den berufsbildenden Schulen nach dem Stande vom 15. November des abgelaufenen Schuljahres festzustellen.

§ 30

Höhe der Gastschulbeiträge

Der Minister für Erziehung und Volksbildung setzt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Höhe der Gastschulbeiträge je Schüler für die einzelnen Schulformen fest.

§ 31

Schulgeld

(1) Die Schulträger von Realschulen (Mittelschulzügen, Mittelschulen), Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachschulen, Höheren Fachschulen und Ingenieurschulen können für Schüler, denen Unterrichtsgeldfreiheit nicht zusteht, ein Schulgeld nach Maßgabe einer Gebührenordnung erheben, die der Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen erläßt.

(2) Für Schüler aus einem anderen Bundesland, mit dem Gegenseitigkeit der Unterrichtsgeldfreiheit

verbürgt ist, erstattet das Land dem Schulträger Schulgeld in Höhe der Gastschulbeiträge nach Maßgabe der §§ 29 und 30.

DRITTER TEIL

Verwaltung der öffentlichen Schulen

Erster Abschnitt

Allgemeine Rechtsverhältnisse der Schulen

§ 32

Rechtsstellung

Die öffentlichen Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

§ 33

Bezeichnung und Namengebung

Jede Schule führt eine Bezeichnung, welche die Schulform angibt und sich von der Bezeichnung der anderen am selben Ort bestehenden Schulen unterscheidet. Eine Namengebung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

§ 34

Schulbezirk

(1) Für jede Volksschule und Sonderschule ist ein Schulbezirk zu bilden. Schulbezirk ist das Gebiet des Schulträgers, sofern der Regierungspräsident im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern nichts anderes bestimmt. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

(2) Schulträger, die mehrere Volksschulen oder Sonderschulen unterhalten, können innerhalb ihres Gebietes die Schulbezirke selbst bestimmen.

§ 35

Schulgesundheitspflege

(1) Der schulärztliche Dienst wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Die Lehrer und Erzieher, die sonstigen an der Schule tätigen Bediensteten sowie die Schüler sind verpflichtet, sich nach den vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung erlassenen Richtlinien ärztlich untersuchen zu lassen. Insoweit wird das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.

(3) Diese Vorschriften gelten auch für Privatschulen.

§ 36

Schülerunfallversicherung

Die Schüler sind von den Schulträgern durch Abschluß einer Schülerunfallversicherung gegen Unfälle, die sie im Schulbetrieb und auf dem Schulweg erleiden, zu versichern, soweit nicht auf andere Weise ein Versicherungsschutz oder ein versicherungsähnlicher Schutz gewährt wird. Das gleiche gilt für Sachschäden, die die Schüler im Schulbetrieb erleiden.

§ 37

Schulordnungen

(1) Schulordnungen regeln die Beziehungen der Schulen zu den Schülern und Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch zu den Lehr- und Dienstherren, und unterrichten sie über ihre Rechte und Pflichten. Inhalt und Umfang der Schulordnungen ergeben sich aus den Aufgaben der Schulen und aus deren Pflicht, das Wohl des einzelnen Schülers wie das Wohl aller Schüler zu fördern und zu wahren.

(2) Die Schulordnungen enthalten insbesondere Bestimmungen über:

1. Aufnahme, Schulwechsel, Entlassung, Verweisung und Ausschluß von der Schule;
2. Teilnahme am Schulunterricht und an Schulveranstaltungen;
3. Schulversäumnisse und Beurlaubungen;
4. Verfügung über Schülerarbeiten;
5. Versetzungen, Prüfungen und sonstige unterrichtliche Entscheidungen und Maßnahmen;
6. Schülermitverwaltung, Schülervereinigungen und Schülerzeitschriften;
7. Schulgesundheitspflege, Unfallverhütung und Schulfürsorge;
8. Sorge für die Fahrschüler;
9. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie Schulstrafen;
10. Haftung und Rechtsschutz.

(3) Der Minister für Erziehung und Volksbildung erläßt allgemeine Schulordnungen. Ergänzende Schulordnungen können von den einzelnen Schulen erlassen werden.

Zweiter Abschnitt

Lehrerkonferenz und Schulleitung; Schülermitverwaltung

§ 38

Pädagogische Eigenverantwortung der Schulen

(1) Unbeschadet der Rechte der Schulaufsichtsbehörden und der Verwaltungsbefugnisse der Schulträger ordnen die Schulen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ihre pädagogischen Angelegenheiten selbst durch Lehrerkonferenz und Schulleiter.

(2) Lehrerkonferenz und Schulleiter haben die gemeinsame Aufgabe, die Lehrer und Erzieher und die Schüler zu einer Erziehungsgemeinschaft zusam-

menzuführen und alle Maßnahmen zu treffen, die der Förderung des Unterrichts und der Erziehung sowie der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule dienen.

(3) Bei der Auswahl von Lehrmitteln und Büchern ist den Schulen im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Mittel angemessene Freiheit zu gewähren. Vor der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen ist der Schulleiter zu hören.

§ 39

Lehrerkonferenz

(1) Die Lehrerkonferenz berät und beschließt als Gesamtkonferenz aller Lehrer oder als Teilkonferenz für eine Klasse, Klassenstufe oder Fachabteilung die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit erforderlichen Maßnahmen, soweit nicht die Zuständigkeit des Schulleiters gegeben ist.

(2) Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren werden im einzelnen durch Konferenzordnungen geregelt, die der Minister für Erziehung und Volksbildung erläßt.

§ 40

Schulleiter

Für jede Schule wird ein Schulleiter bestellt, der zugleich Lehrer der Schule ist. Hat die Schule nur einen Lehrer, so ist dieser zugleich Schulleiter.

§ 41

Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter leitet die Schule im Rahmen der Gesetze nach den Anweisungen der Schulaufsichtsbehörden und den Beschlüssen der Gesamtkonferenz, deren Vorsitzender er ist. Er hat dafür zu sorgen, daß die Schule ihren Unterrichts- und Erziehungsauftrag erfüllt.

(2) Neben seinen pädagogischen Aufgaben obliegen dem Schulleiter insbesondere

1. Aufnahme und Entlassung der Schüler;
2. Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht;
3. Pflege eines gedeihlichen Zusammenwirkens der Lehrkräfte;
4. Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, Verteilung der Klassen und Stunden, Anordnung von Vertretungen nach den von der Lehrerkonferenz aufgestellten Grundsätzen;
5. Vertretung der Schule gegenüber der Öffentlichkeit und Pflege ihrer Beziehungen zum Elternhaus sowie zur Lehr- und Arbeitsstätte;
6. Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule;
7. Aufsicht über die Schulgebäude und Schulanlagen, Ausübung des Hausrechts, Verwaltung und Pflege des Schulvermögens nach den Weisungen des Schulträgers.

(3) In Erfüllung seiner Aufgaben ist der Schulleiter gegenüber den Lehrern weisungsberechtigt.

(4) Der Schulleiter führt im Auftrage des Schulträgers die Aufsicht über die an der Schule tätigen Bediensteten, die nicht Lehrer oder Erzieher sind, und hat ihnen gegenüber die seiner Verantwortung für den Schulbetrieb entsprechenden Weisungsbefugnisse.

(5) Das Nähere zu Abs. 1 bis 3 regeln Dienstordnungen, die der Minister für Erziehung und Volksbildung erläßt.

§ 42

Schülermitverwaltung

(1) Der Pflege des Gemeinschaftslebens in der Schule und der Erziehung der Schüler zur Selbstverantwortung dient die Schülermitverwaltung.

(2) Diese Vorschrift gilt auch für Privatschulen.

Dritter Abschnitt

Kommunale Schulverwaltung

§ 43

Kommunale Selbstverwaltung

Die kommunalen Schulträger üben ihre Rechte und Pflichten als Selbstverwaltungsangelegenheiten aus. Sie verwalten ihre Schulen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung, der Hessischen Landkreisordnung, des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen oder der Verbandssatzung.

§ 44

Schuldeputationen

(1) Die Gemeinden und die Landkreise bilden eine oder mehrere Schuldeputationen im Sinne der §§ 72, 79 Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung, § 43 der Hessischen Landkreisordnung. Den Schuldeputationen müssen angehören Lehrer, Erziehungsberechtigte sowie Vertreter der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

(2) Für Schulverbände gelten diese Vorschriften sinngemäß.

VIERTER TEIL

Rechtsverhältnisse der Lehrer

§ 45

Rechtsstellung

(1) Die Lehrer an den öffentlichen Schulen sind in der Regel Bedienstete des Landes. Sie sind in der Regel in das Beamtenverhältnis zu berufen.

(2) Die Lehrer unterrichten und erziehen im Rahmen der Gesetze, der Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden und der Beschlüsse der Lehrerkonferenz in eigener Verantwortung; ihre pädagogische Freiheit soll nur beschränkt werden, soweit es notwendig ist.

§ 46

Besetzung der Planstellen

(1) Vor der planmäßigen Anstellung eines Lehrers ist der Schulträger zu hören.

(2) Die Planstellen der Schulleiter werden im Benehmen mit den Schulträgern besetzt. Kommt eine Verständigung innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Verhandlungen nicht zustande, so entscheidet bei Gymnasien und berufsbildenden Schulen der Minister für Erziehung und Volksbildung, bei den übrigen Schulen der Regierungspräsident.

§ 47

Kommissarische Bestellung der Schulleiter

Wird der Schulleiter einer mehr als zweiklassigen Schule zunächst nur kommissarisch bestellt, so ist der Schulträger vorher zu hören.

§ 48

Leiter der Bildstellen

Die kreisfreien Städte und die Landkreise berufen die Leiter ihrer Bildstellen. In der Regel soll als Leiter ein Lehrer nebenamtlich bestellt werden.

FÜNFTER TEIL

Staatliche Schulaufsicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 49

Inhalt und Aufgaben

(1) Die Ordnung, Pflege und Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens und die Gestaltung und Leitung der öffentlichen Schulen ist Sache des Staates.

(2) Die staatliche Schulaufsicht umfaßt insbesondere

1. die Fachaufsicht über die öffentlichen und privaten Schulen einschließlich der Aufsicht über die Durchführung der Schulpflicht;
2. die Dienstaufsicht über die Lehrer und Erzieher der öffentlichen und die Aufsicht über die Lehrer und Erzieher der privaten Schulen;
3. die Rechtsaufsicht über die Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen und privaten Schulen durch die Schulträger.

§ 50

Organisation der Schulaufsicht

(1) Schulaufsichtsbehörden sind der Schulrat und der Landrat, der Regierungspräsident sowie der Minister für Erziehung und Volksbildung.

(2) Zuständig ist die örtlich und sachlich nächste Behörde, soweit nicht eine höhere Schulaufsichtsbehörde gesetzlich genannt ist.

§ 51

Fachliche Schulaufsichtsbeamte

(1) Die Fachaufsicht wird hauptamtlich durch Beamte ausgeübt, die die Befähigung zum Lehramt an einer der von ihnen beaufsichtigten Schulformen besitzen; sie sollen sich in ihrem Lehramt bewährt haben und für den Aufsichtsdienst geeignet sein.

(2) Für besondere Aufgaben der Fachaufsicht können hauptamtliche Lehrer als Fachberater bestellt werden.

§ 52

Beteiligung der Kommunalaufsicht

Kommt ein Schulträger einer ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, so stellt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Komunalaufsichtsbehörde die Verpflichtung fest. Für weitere Maßnahmen ist die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig.

Zweiter Abschnitt

Schulaufsichtsbehörden

§ 53

Schulaufsicht in den Landkreisen

(1) In den Landkreisen übt der Schulrat die Fach- und Dienstaufsicht über die Volksschulen, die Realschulen (Mittelschulzüge, Mittelschulen) und die entsprechenden Sonderschulen aus. Die Schulräte sind Beamte des Landes.

(2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung bestimmt die Aufsichtsbereiche der Schulräte. Aufsichtsbereich eines Schulrates ist in der Regel das Gebiet eines Landkreises. Hat der Minister für Erziehung und Volksbildung in einem Landkreis mehrere Schulaufsichtsbereiche gebildet, so sind Angelegenheiten, die eine einheitliche Regelung erfordern, von den Schulräten gemeinsam zu entscheiden.

(3) Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung übt die Rechtsaufsicht über die Träger der in Abs. 1 genannten Schulen aus, soweit nicht der Landkreis selbst oder der Landeswohlfahrtsverband Hessen Schulträger ist.

(4) Schulrat und Landrat haben in Angelegenheiten, die in erheblichem Maße die Fach- oder Dienstaufsicht und die Rechtsaufsicht zugleich betreffen, ein Einvernehmen anzustreben. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet der Regierungspräsident.

(5) Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann die Aufsicht über Schulen von besonderer Bedeutung dem Regierungspräsidenten übertragen.

§ 54

Schulaufsicht in den kreisfreien Städten

(1) Für die Schulaufsicht in den kreisfreien Städten gilt § 53 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend. Schulrat und Magistrat haben sich in Angelegenheiten, die in erheblichem Maße die beiderseitigen Belange berühren, ins Benehmen zu setzen.

(2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann auf Antrag einer kreisfreien Stadt städtische Beamte, sofern sie die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 erfüllen, mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Schulrates beauftragen. Ist neben weiteren städtischen Beamten auch der hauptamtliche Beigeordnete für das Schulwesen nach Satz 1 beauftragt, so führt er den Vorsitz in den Fällen des § 53 Abs. 2 Satz 3.

(3) Die beauftragten städtischen Beamten üben die Schulaufsicht nach den Weisungen des Regierungspräsidenten aus. Dabei sind sie an Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und an Weisungen des Magistrats und der Schuldeputation nicht gebunden.

(4) In den Fällen des Abs. 2 haben die kreisfreien Städte die mit der Ausübung der Schulaufsicht zusammenhängenden Kosten zu tragen.

§ 55

Regierungspräsident

(1) Der Regierungspräsident übt in seinem Bezirk die Schulaufsicht über die Schulen und die Schulträger aus; ausgenommen ist die Rechtsaufsicht über den Landeswohlfahrtsverband Hessen als Schulträger. Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann sich die unmittelbare Schulaufsicht über Schulen von besonderer Bedeutung vorbehalten.

(2) Für die Schulaufsicht über die Bergberufsschulen tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten das Oberbergamt.

(3) In kreisfreien Städten mit mehr als 200 000 Einwohnern kann auf deren Antrag der Minister für Erziehung und Volksbildung städtische Beamte, sofern sie die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 erfüllen, mit der Ausübung von Aufgaben der Schulaufsicht über Gymnasien und berufsbildende Schulen beauftragen. § 54 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 56

Minister für Erziehung und Volksbildung

(1) Der Minister für Erziehung und Volksbildung übt die Schulaufsicht über die Schulen und die Schulträger im Lande Hessen aus.

(2) Die Schulaufsicht über landwirtschaftliche Fachschulen wird vom Minister für Landwirtschaft und Forsten ausgeübt. Bildungspläne und Prüfungsordnungen sind im Benehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung aufzustellen.

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 57

Kreisangehörige Gemeinden als Schulträger

(1) Kreisangehörige Gemeinden und Schulverbände bleiben Schulträger der bisher von ihnen unterhaltenen Sonderschulen, Sonderschulklassen, Gymnasien, Berufsschulen und Berufsfachschulen.

(2) Besitzt eine kreisangehörige Gemeinde oder ein Schulverband nicht die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft, so kann die Übernahme der Schulträgerschaft auf den Landkreis beantragt werden. Kommt eine Einigung mit dem Landkreis nicht zustande, so entscheidet der Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

§ 58

Folgen eines Schulträgerwechsels

(1) Bei einem Wechsel des Schulträgers erlöschen die zwischen dem bisherigen und dem neuen Schulträger bestehenden Verträge über die Unterhaltung der Schule. Der neue Schulträger tritt in die vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte des bisherigen Schulträgers ein. Für die bei dem Wechsel erforderlichen Rechtshandlungen werden vom Lande Hessen und von den Gemeinden Gerichtskosten, Steuern oder sonstige Abgaben nicht erhoben.

(2) Abs. 1 gilt auch in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2.

(3) Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt auch beim Übergang von Schulvermögen auf einen anderen Schulträger.

§ 59

Bestehende Schulverbände

§ 12 Abs. 3 findet auch auf bestehende Schulverbände und Schulzweckverbände Anwendung. Die Verbände haben erforderlichenfalls ihre Satzungen mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Einklang zu bringen; die neue Satzung ist durch die nach § 12 Abs. 3 Satz 2 zuständige Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 60

Schulvermögen

(1) Bisher zum Schulvermögen gehörende Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die

Schulzwecken nicht unmittelbar dienen, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes freies Eigentum der Schulträger.

(2) Stammen diese Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte von einem Schulträger, der sie beim Wechsel der Schulträgerschaft ohne Entschädigung abgeben mußte, so sind Eigentum und Rechte an den ursprünglichen Schulträger zurückzuübertragen, wenn dieser es innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verlangt.

§ 61

Verpflichtungen Dritter und bestehende Verträge

(1) Verpflichtungen zu Leistungen an Schulen oder Schulträger, die weder dem Lande, noch einer anderen Gebietskörperschaft obliegen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Bei Wechsel des Schulträgers tritt der neue Schulträger in die Rechte des bisherigen ein.

(2) Verträge zwischen dem Lande und Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder zwischen diesen über die Unterhaltung öffentlicher Schulen bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz sie nicht aufhebt. Die Verpflichtung für zukünftige Leistungen bleibt auf den Umfang im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beschränkt, es sei denn, daß abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

§ 62

Schulvorstände

Schuldeputationen nach § 44 sind binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bilden. Mit ihrer Konstituierung endet die Amtszeit der bisherigen Schulvorstände.

§ 63

Schulgeld

Bis zum Inkrafttreten der nach § 31 Abs. 1 zu erlassenden Gebührenordnung können die Schulträger von Realschulen (Mittelschulen), Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachschulen, Höheren Fachschulen und Ingenieurschulen für Schüler, denen Unterrichtsgeldfreiheit nicht zusteht, ein Schulgeld in Höhe der bisherigen Sätze erheben.

§ 64

Dienstherrenwechsel

(1) Soweit die Lehrer an Schulen, deren Träger der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist, nicht Beamte des Landes Hessen sind, werden sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Landesbeamte, und zwar entsprechend ihrem bisherigen Dienstverhältnis als Beamte auf Lebenszeit, Kündigung oder Widerruf. Sie erhalten darüber eine Bestätigung.

(2) Soweit die im Angestelltenverhältnis tätigen Lehrer an Schulen, deren Träger der Landeswohlfahrtsverband Hessen ist, nicht im Landesdienst stehen, tritt das Land mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Dienstverträge ein.

(3) Die Versorgungsbezüge der im Ruhestand befindlichen Lehrer und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der früheren Lehrer an den in Abs. 1 genannten Schulen trägt der Landeswohlfahrtsverband Hessen.

§ 65

Aufhebung früherer Vorschriften

(1) Vorschriften, die diesem Gesetz entgegenstehen, treten außer Kraft.

(2) Insbesondere werden aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Schulkostengesetz vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1958 (GVBl. S. 76) und vom 13. November 1958 (GVBl. S. 174);
2. das Schulverwaltungsgesetz vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 131) in der Fassung des Gesetzes vom 13. November 1958 (GVBl. S. 174);
3. das Gesetz zur Ergänzung der Schulgesetze vom 22. Dezember 1953 (GVBl. S. 204) in der Fassung der Gesetze vom 18. Oktober 1956 (GVBl. S. 147), vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 100) und vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 59);
4. die Verordnung über die Bildung der Schulvorstände vom 18. Februar 1954 (GVBl. S. 9);
5. die Verordnung zur Durchführung des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und der §§ 17, 18 des Schulverwaltungsgesetzes vom 1. März 1954 (GVBl. S. 17);
6. das Gesetz über die Unterhaltung der öffentlichen Ingenieurschulen vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 59);
7. § 19 Satz 2 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Erziehungsberechtigten und den Landesschulbeirat vom 13. November 1958 (GVBl. S. 174);
8. § 23 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Finanzausgleichsgesetz — FAG —) vom 23. Dezember 1960 (GVBl. 1961 S. 1);
9. die §§ 15 und 19 des Preußischen Gesetzes über Dienstbezüge der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen (Volksschullehrerbesoldungsgesetz) vom 1. Mai 1928 (Preuß. Gesetzsamml. S. 125) mit der Maßgabe, daß die Rechtsstellung der derzeitigen Inhaber der Schulstellen nicht beeinträchtigt werden darf;
10. §§ 24 bis 26 des Preußischen Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen (Volksschulunterhaltungsgesetz) vom 28. Juli 1906 (Preuß. Gesetzsamml. S. 335);

11. das Gesetz über das Schulgeld an den öffentlichen höheren Schulen (Schulgeldgesetz) vom 18. Juli 1930 (Preuß. Gesetzsamml. S. 202) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1942 (Preuß. Gesetzsamml. S. 14);
12. § 17 des Privatschulgesetzes vom 27. April 1953 (GVBl. S. 57).

(3) Verpflichtungen zur Zahlung von Versorgungsbezügen gemäß § 31 Abs. 3 des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1958 (GVBl. S. 76) und vom 13. November 1958 (GVBl. S. 174) bleiben unberührt.

§ 66

Ausführung des Gesetzes

Der Minister für Erziehung und Volksbildung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern.

§ 67

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 28. Juni 1961

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
Schütte

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 17 können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,45 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01